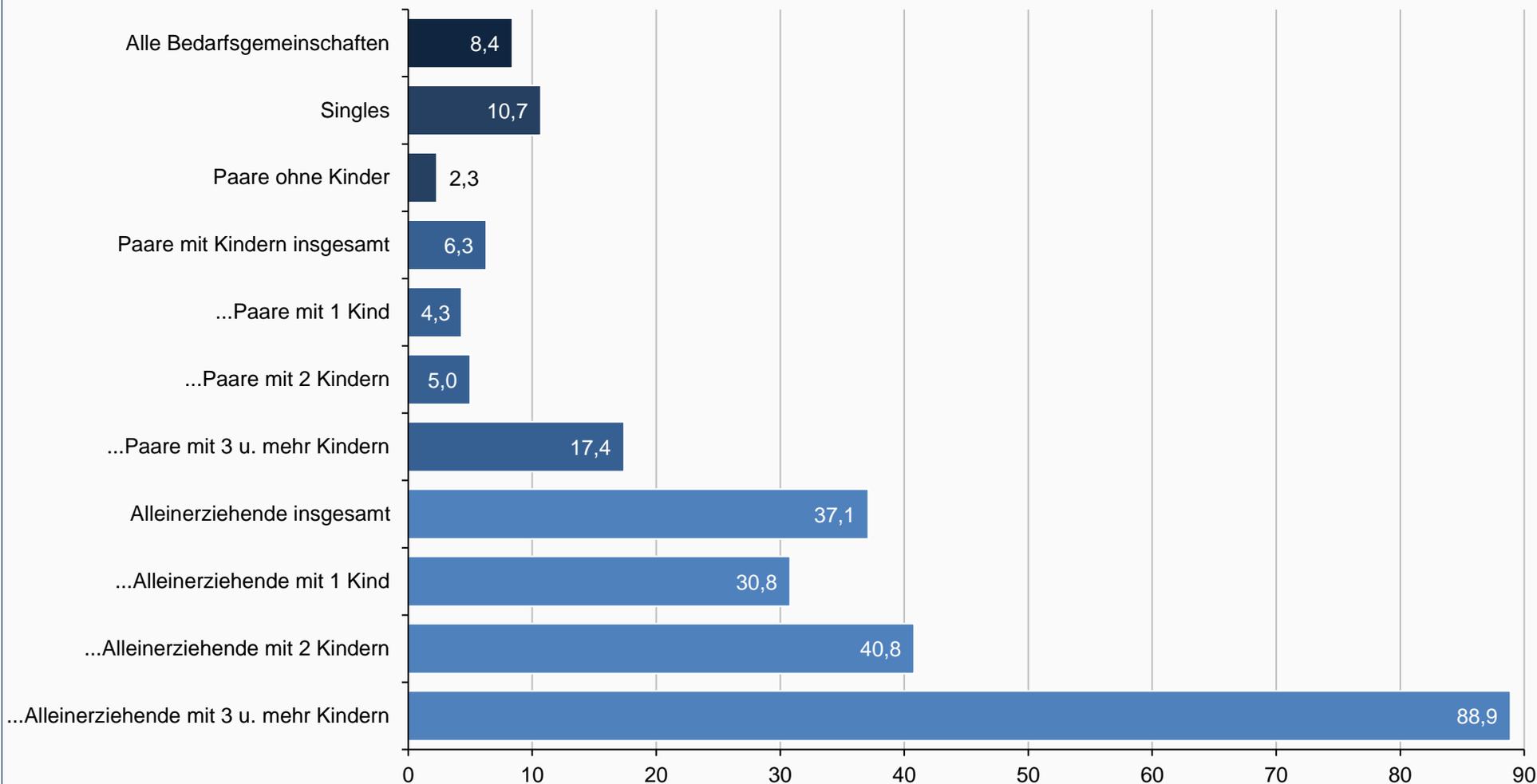


■ **Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II nach Typ der Bedarfsgemeinschaft 2022**
in % der jeweiligen Lebensformen der Gesamtbevölkerung*



* Das Kindermerkmal bezieht sich auf minderjährige Kinder

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II nach Typ der Bedarfsgemeinschaft 2022

Im Jahr 2022 lebten die etwa 5,2 Mio. Menschen, die Leistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab Januar 2023 Bürgergeld, einschließlich Kosten der Unterkunft) erhalten haben, in ca. 2,8 Mio. Bedarfsgemeinschaften (vgl. [Tabelle III.36](#)). Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person im Alter zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit dieser erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden diese Personen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Bei den weiteren Personen kann es sich um weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige (z.B. (Ehe-)Partner*in) und/oder nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (minderjährige Kinder) handeln.

Setzt man alle Bedarfsgemeinschaften ins Verhältnis zu den Haushalten/Lebensformen der Gesamtbevölkerung, errechnet sich eine Hilfequote von 8,4 %. Allerdings verbergen sich hinter diesem Durchschnittswert erhebliche Abweichungen, wenn nach der Lebensform bzw. dem Typ der Bedarfsgemeinschaft unterschieden wird. Im besonderen Maße von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind Alleinerziehende und ihre Kinder: 37,1 % aller Alleinerziehenden und ihre Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II. Müssen drei und mehr Kinder versorgt werden, steigt die Hilfequote sogar auf 88,9 %. Bei (Ehe-)Paaren mit Kindern hingegen liegt die Hilfequote erst dann über dem Durchschnittsniveau von 8,5 %, wenn drei und mehr Kinder (17,9%) zu unterhalten sind.

Ein deutlich geringeres Risiko tragen mit 2,3 % Paare ohne Kinder. Bei den Singles hingegen liegt die Hilfequote von 10,7 % über dem Durchschnitt. Singles machen dabei mit 55,3 % aller Bedarfsgemeinschaften die Mehrheit aus (vgl. [Abbildung III.60](#))

Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld (ab Januar 2023: Bürgergeld). Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Methodische Hinweise

Die Hilfequote von Bedarfsgemeinschaften errechnet sich, indem die einzelnen Typen der Bedarfsgemeinschaft ins Verhältnis zu den Lebensformen der Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt werden. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII.

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Berücksichtigt sind bei diesen Daten die sog. Regelleistungsberechtigten. Darüberhinaus gibt es sonstige Leistungsberechtigte und nicht Leistungsberechtigte, die jedoch weniger als 0,1 % aller Personen in Bedarfsgemeinschaften ausmachen. Diese Personen sind hier nicht berücksichtigt.